

## Rundschreiben Nr. 5/2022

1.	POS-Geräte-Pflicht ab 1. Juli 2022 .....	1
2.	Angabe der Arbeitsverträge in Rechnungen des Baugewerbes .....	2
3.	Rechnungen aus dem Ausland – Neuerung ab 1. Juli 2022 .....	2
	Weitere Mitteilungen .....	3

## VERSCHIEDENE NEUERUNGEN 2022

Der Gesetzgeber hat auch heuer wieder für einige Neuerungen im steuerrechtlichen Bereich gesorgt. Im Folgenden geben wir nun einen kurzen Überblick über die neuen Bestimmungen:

### 1. POS-Geräte-Pflicht ab 1. Juli 2022

Ab 1. Juli 2022 besteht für alle Einzelhändler, Dienstleister und Freiberufler die Verpflichtung den Kunden bargeldlos Zahlen zu ermöglichen. Sprich es muss ein POS-Gerät installiert werden, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, das Entgelt für die durchgeführten Einkäufe bzw. erhaltenen Leistungen mittels Debit-/Bancomatkarte zu begleichen.

Bei Nichtbeachtung fallen Verwaltungsstrafen in Höhe von 30€ zuzüglich 4% des angefallenen Betrages an.

Die Verwaltungsstrafe wird nicht für das Fehlen des POS-Gerätes ausgesprochen. Sondern nur wenn es dem Kunden nicht ermöglicht wurde, die Operation mittels Debit-/Bancomatkarte zu bezahlen.

Bsp.: Sollte ein Einkauf von 100€ nicht mit Bancomatkarte bezahlt werden können, da der Geschäftsbetreiber kein POS-Gerät hat, würde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 34€ anfallen.

Es müssen noch eigene Durchführungsbestimmungen erlassen werden, unter anderem um bestimmte Befreiungen für die Fälle vorzusehen, in denen die Installation der Geräte aus objektiven technischen Gründen nicht möglich ist (z.B. auf einer Almhütte ohne Internet-Verbindung).

## 2. Angabe der Kollektivverträge in Rechnungen für Sanierungsarbeiten

Für Sanierungsarbeiten, welche die verschiedenen Steuerabschreibungen (Superbonus 110%, energetische Sanierung 65%, Fassadenbonus 60%, Wiedergewinnung 50%) ermöglichen, gibt es eine wichtige Neuerung. Diese betrifft Arbeiten die ab 27. Mai begonnen wurden.

Für Sanierungsarbeiten, welche den Gesamtbetrag von 70.000€ überschreiten, muss in der Rechnung für Bauarbeiten der angewandte Kollektivvertrag angegeben werden. Zudem muss dieser Kollektivvertrag auch in den Werkverträgen angeführt werden. Unternehmen, die keine Angestellten haben, sind natürlich von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Bsp. Einige Unternehmen werden mit den Sanierungsarbeiten für ein Wohnhaus beauftragt. Die Gesamtsumme beträgt 175.000€. In der Rechnung für die Bauarbeiten muss der Kollektivvertrag angegeben werden. In den anderen Rechnungen (Elektro-, Hydraulikarbeiten usw.) ist nichts anzuführen.

Das Fehlen dieser Angabe kann schlimmstenfalls zum Verlust der Steuerabschreibungen führen.

**Wir empfehlen deshalb, generell in jeder Rechnung für Bauarbeiten den Kollektivvertrag anzugeben bzw. angeben zu lassen.**

## 3. Rechnungen aus dem Ausland – Neuerung ab 1. Juli 2022

Für Rechnungen aus dem Ausland gilt bekanntlich das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Abrechnung der Mehrwertsteuer auf den Kunden übergeht, deshalb spricht man auch von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer/Kunde ein Unternehmen ist. Bei Einkäufen aus EU-Staaten müssen zusätzlich beide Parteien im VIES-Register eingetragen sein.

Dieses Verfahren gibt es bereits seit einigen Jahren. Durch die Einführung der elektronischen Fakturierung wurde die Integration der Rechnungen schrittweise angepasst. Die Rechnungen müssen nun nicht mehr auf dem Papier integriert werden, sondern müssen elektronisch erstellt werden und an das SDI versendet werden.

### Eingangsrechnungen:

Die Daten der Eingangsrechnungen müssen je nach Art des Geschäftsfalles mit folgenden Dokumententyp an das SDI übermittelt werden:

- TD17: für den Erwerb von Dienstleistungen aus dem Ausland;
- TD18: für den innergemeinschaftlichen (EU) Wareneinkauf;

- TD19: für den Wareneinkauf von einem ausländischen Unternehmen, wobei sich die Güter bereits über einen Fiskalvertreter in Italien befinden oder in Italien produziert wurden.

Die Übermittlung dieser Eingangsrechnungen muss bis spätestens zum 15. des Folgemonats erfolgen, in dem die Rechnung erhalten oder der Umsatz getätigt wurde.

#### Ausgangsrechnungen:

Die Übermittlung von XML-Ausgangsrechnungen an ausländische Kunden, wird ab dem 01.07.2022 **verpflichtend**. Es wird eine elektronische Rechnung mit dem ausländischen Empfänger (Empfängercode XXXXXXX) erstellt. Die Übermittlung an das SDI muss in der Regel innerhalb von 12 Tagen nach dem Datum der Umsatzerbringung erfolgen.

Durch diese Neuerungen wird der „Esterometro“ ab 1. Juli 2022 abgeschafft.

#### **Weitere Mitteilungen**

Wir möchten Sie an die Meldepflicht der öffentlichen Zuschüsse, welche im Geschäftsjahr 2021 erhalten wurden, erinnern. (siehe weitere Informationen in unserem RS 8 vom 25-06-2021)

Die Veröffentlichungspflicht greift, sobald der Gesamtbetrag der erhaltenen Beiträge über 10.000.-€ liegt. Unternehmen die zur Bilanzerstellung (=ordentlicher Jahresabschluss mit Anhang) verpflichtet sind, müssen der Meldepflicht im Anhang zur Bilanz nachkommen. Alle anderen Unternehmen müssen die erhaltenen Beiträge bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres auf ihrer Internetplattform (z.B. Webseite, usw.) veröffentlichen.

Es sind nur die tatsächlich ausbezahlten bzw. erhaltenen Zuschüsse zu veröffentlichen.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.